

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Gesetzliche Grundlagen

Die meisten Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, möchten möglichst lange und möglichst eigenständig ihren Bedürfnissen entsprechend zu Hause im vertrauten Umfeld leben. Hierzu benötigen sie Unterstützung, Betreuung und Versorgung. Dies ist angesichts der sich stetig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Aufgabe, die alle angeht: Politik und Gesellschaft, Familie und Nachbarschaft, Ehrenamt und Hauptamt. Überall im Land brauchen wir eine breite Palette vielfältiger mit einander vernetzter Angebote und Strukturen, damit pflegebedürftige Menschen und ihnen nahestehende Pflegenden angemessene Unterstützung finden, die ihrer Person, ihrer Situation und ihrem Lebensumfeld entsprechen. Das Statistische Landesamt geht davon aus, dass die Zahl der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg allein aus demografischen Gründen von heute bis zum Jahr 2030 um 103.000 zunimmt. Dies wären dann rund 402.000 pflegebedürftige Menschen. Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz – PSG I vom 17. Dezember 2014 (BGBl. S. 2222) stärkt der Bundesgesetzgeber durch vielfältige Leistungsverbesserungen die häusliche Pflege. Das zweite Pflegestärkungsgesetz - PSG II vom 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2424) vollzieht mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen Paradigmenwechsel in der Orientierung vom verrichtungs- und defizitbezogenen Ansatz hin zum ressourcenbezogenen auf Alltagskompetenzen ausgerichteten Ansatz. Dies zeigt sich im Einzelnen beispielsweise in einer Erweiterung des Personenkreises. Waren bislang die so genannten zusätzlichen Betreuungsleistungen insbesondere dementiell erkrankten Menschen vorbehalten, erhalten künftig alle Menschen mit Pflegebedarf einen so genannten Entlastungsbetrag. Die bisherige Ausrichtung des ehrenamtlichen Engagementprofils auf Betreuung wird alltagstauglich angepasst um einen Entlastungsschwerpunkt erweitert. Der Begriff „ehrenamtlich“ umfasst hierbei sowohl das ehrenamtliche Engagement hergebrachter Prägung mit Verankerung insbesondere in kirchliche und wohlfahrtsverbandliche Strukturen wie auch das bür-

gerschaftliche Engagement mit sozialräumlich geprägter Verankerung in der Bürgergesellschaft vor Ort.

Insbesondere wird der Begriff der niedrigschwelligen Betreuungsangebote vom allgemein verständlicheren Begriff der Angebote zur Unterstützung im Alltag abgelöst. Die Ermächtigungserweiterung auf regelmäßige Qualitätssicherung und Datenübermittlung zur Angebotstransparenz sind ebenfalls zu nennen. Neben der Dynamisierung und Flexibilisierung von ambulanten Leistungen wurden Förderoptionen für Angebote zur Unterstützung im Alltag erschlossen, die es den Ländern ermöglichen, Strukturentwicklungen voranzutreiben. Der Bundesgesetzgeber hat die Länder in den §§ 45a Absatz 3, 45c Absatz 7 unter Berücksichtigung der dort genannten Bundesempfehlungen und 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ermächtigt durch Verordnung die Umsetzung zu gestalten.

Die Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO - setzt den bundesrechtlich gegebenen Rahmen nach §§ 45a, 45c und 45d SGB XI unter Berücksichtigung der Bundesempfehlungen nach § 45c Absatz 7 SGB XI in landesrechtliche Regelungen um.

Die UstA-VO regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung und zur regelmäßigen Übermittlung einer Datenübersicht über die aktuell angebotenen Leistungen an die Pflegeversicherung,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Absatz 1,
- Förderung von Initiativen des Ehrenamts (z.B. Seniorennetzwerke und Pflegebegleiter-Initiativen) nach § 45c Absatz 4 SGB XI,
- Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -konzepten sowie
- Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI.

Mit der UstA-VO wird die bisherige Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 106), insbesondere aufgrund der erweiterten Ermächtigungsgrundlagen wegen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs angepasst und neu erlassen.

Der Neuerlass erfolgt aus Aspekten der Verwaltungsvereinfachung beim Überarbeitungsprozess sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der praktischen Anwendung. Dies geschieht insbesondere mit Rücksicht auf die ehrenamtlich Engagierten, die Träger der Angebote und Initiativen sowie die zuständigen Behörden für die Anerkennung und Förderung. Dieses Verfahren trägt daher zum Bürokratieabbau bei.

B. Inhalt

Für die UstA-VO ergeben sich die folgenden wesentlichen Inhalte. Diese orientieren sich an der in Baden-Württemberg im Vor- und Umfeld von Pflege zu Hause gelebten ehrenamtlichen Engagement-Kultur. Sie berücksichtigen die Entwicklungen im Sinne sorgender Gemeinschaften im Quartier mit einem Unterstützungsmix, der das Ziel hat, häusliche Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen zu stabilisieren und für die Qualität und Transparenz der Angebote Sorge zu tragen.

- Betonung des Vorrangs ehrenamtlicher Angebotsprofile,
- Anerkennung von qualitätsgesicherten ehrenamtlichen Angeboten zur Unterstützung im Alltag als
 - Betreuung für Pflegebedürftige,
 - Alltagsbegleitung für Pflegebedürftige,
 - Pflegebegleitung für pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende sowie
 - hauswirtschaftliche Serviceleistungen.

Die Träger der ehrenamtlichen Angebote können die Angebotsinhalte sowohl einzelnen als auch mehrere Inhalte gemeinsam anbieten.

- Anerkennung von haushaltsnahen Serviceangeboten – unter besonderen Voraussetzungen – auch für Anbieter, die mit beschäftigtem Personal zur ergänzenden Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderung im Haushalt tätig sind,
- Anerkennung von ausschließlich Gruppenstrukturen,
- Weiterentwicklung von Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag,

- Regelmäßige Datenübermittlung zur Stärkung der Angebotstransparenz,
- Förderung von ehrenamtlichen Angebotsprofilen sowie
- Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -konzepten

Die UstA-VO ist in fünf Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen
2. Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
3. Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte
4. Förderung der Selbsthilfe
5. Übergangsvorschriften und sonstige Regelungen

Die Neuordnung der Ordnungsstruktur gegenüber der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung, insbesondere in Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen - erfolgt aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die bundesgesetzlichen Regelungen und die hierzu vom Spitzenverband der Pflegekassen veröffentlichten Empfehlungen. Mit der vorrangigen Nennung der Förderung ehrenamtlicher Strukturen wird der Bedeutung der Ehrenamtskultur in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

C. Alternativen

Die Verordnungsermächtigung des Bundesgesetzgebers indiziert die Notwendigkeit einer Ordnungsaktivität durch das Land. Bundesgesetzlich sind lediglich die Rahmenbedingungen für die Anerkennung, regelmäßige Qualitätssicherung, Datenübermittlung sowie die Fördervoraussetzungen vorgegeben. Die Regelungen der UstA-VO gewährleisten in einfacher und unbürokratischer Form die Umsetzung der Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes. Damit dient die UstA-VO zur Unterstützung der einzelnen ehrenamtlich strukturierten Ange-

bote und Initiativen vor Ort, der für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise, der kommunalen Sozialplanung sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung.

D. Prüfung der Regelungsfolgen und Nachhaltigkeit

Die UstA-VO schafft mit der Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben auf Landesebene zur Anerkennung und Förderung von überwiegend ehrenamtlich strukturierten Angeboten und Initiativen sowie der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege Rahmenbedingungen, die dazu beitragen, Pflege zu Hause durch vielfältige flankierende und qualitätsgesicherte Maßnahmen langfristig und dauerhaft zu unterstützen. Mit der Entwicklung von Unterstützungsstrukturen für Pflegesituationen zu Hause wird dem Wunsch der meisten Menschen, auch bei Pflege- und Betreuungsbedarf so lange wie möglich im vertrauten häuslichen Umfeld leben zu können, ebenso Rechnung getragen wie der Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender.

E. Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern und auf Familien

Die UstA-VO hat unmittelbare Auswirkungen auf die Strukturentwicklung in der Versorgung, Betreuung und Unterstützung häuslicher Pflegesituationen. Frauen profitieren hiervon stärker als Männer, da die Verordnung sich überwiegend auf den Personenkreis der über 65-Jährigen auswirkt, bei denen Frauen nach wie vor in der Überzahl sind. Auch vom Aspekt der Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender durch Maßnahmen der Strukturentwicklung profitieren überwiegend Frauen, die derzeit immer noch die Hauptlast häuslicher Pflege tragen. Das Bürgerengagement im Bereich der häuslichen Pflege ist ebenfalls noch weitgehend weiblich. Die Unterstützung von Pflege zu Hause kommt unter dem Aspekt der Entlastung nicht zuletzt auch Familien zu Gute.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die UstA-VO hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Förderung aus Landesmitteln, als eine mögliche Basisfinanzierung der bundesgesetzlich gestalteten Komplementärfinanzierung, wird in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) geregelt.

Gleichwohl ist ausgehend von § 8 SGB XI, der die pflegerische Versorgung der Bevölkerung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe festlegt und von § 16 Landespflegegesetz, wonach die Verantwortung für das Vor- und Umfeld von Pflege sowohl dem Land als auch den kommunalen Gebietskörperschaften obliegt, eine finanzielle Partizipation des Landes an der Förderung notwendig und wünschenswert, damit die Gesamtsicht auf das Flächenland in Prozesse und Entwicklungen einfließen kann. Die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen trägt dazu bei, den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, in allen Landesteilen gleichermaßen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu haben und ein Gleichgewicht bei der Strukturentwicklung zu erreichen, ohne dabei ausschließlich als Teil der allgemeinen Daseinsfürsorge von kommunaler Finanzkraft und kommunalem Gestaltungswillen abhängig zu sein. Nachdem mit der UstA-VO im Wesentlichen eine Anpassung der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung aufgrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgt, verbleibt es bei den bisherigen Aufgabenbereichen der Stadt- und Landkreise als zuständigen Behörden für die Anerkennung und den Regierungspräsidien als zuständigen Behörden für die Landesförderung. Die als Komplementärfinanzierung gestalteten Förderstrukturen der Pflegeversicherung bleiben unverändert. Für die Stadt- und Landkreise sowie für die Regierungspräsidien entsteht durch die UstA-VO mit einer detailgenaueren Angebotsprofilierung aufgrund der Pflegestärkungsgesetze dauerhaft kein wesentlicher Mehraufwand im Anerkennungs- und Förderverfahren.

II. Einzelbegründungen

Zu „Abschnitt 1“ Allgemeine Bestimmungen Vorschriften, Begriffsbestimmungen

Zu § 1 (Gegenstand)

Alle in der VO zu regelnden Inhalte sind aus Gründen struktureller Klarheit, Transparenz, erleichterter Lesbarkeit, praktischer Anwendbarkeit und insbesondere aus Sicht der Nutzer zusammengefasst dargestellt und zwar

1. Anerkennung, Qualitätssicherung und Angebotstransparenz (Datenübermittlung)
2. Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (vormals Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI) und von Initiativen des Ehrenamts (vormals Förderung von Strukturen des Ehrenamts nach § 45d Abs. 1 SGB XI)
3. Förderung von Modellvorhaben
4. Förderung von Selbsthilfestrukturen.(vormals § 45d Abs. 2 SGB XI)

Die Ermächtigungsgrundlagen sind an verschiedenen Stellen im SGB XI platziert und werden daher aus Transparenzgründen einzeln zitiert.

Zu § 2 (Zweck)

Zweck der Verordnung ist es, stabile Angebote und Strukturen im Quartier vor Ort, zur flankierenden Unterstützung und Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation im Sinne von Vielfalt im Unterstützungsmix im Land auf- und auszubauen und neben der Anerkennung aus Mitteln des Landes, der Kommunen, der Arbeitsförderung und diese Basisfinanzierung ergänzend aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung zu fördern. Näheres zu den Personengruppen nach Nummer 1 und Nummer 2 siehe zu § 3.

Zu § 3 (Zielgruppe)

Zielgruppe der Verordnung sind nach § 14 SGB XI leistungsberechtigte Personen, die zu Hause leben. Ausgehend vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI, der ressourcenorientiert die Alltagskompetenz gegenüber der bisherigen verrichtungsbezogenen Defizitorientierung in den Vordergrund stellt, zählen alle Pflegebedürftigen, ob somatisch oder in der Alltagskompetenz eingeschränkt, zur

Zielgruppe der Verordnung. Demgegenüber hatten in der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung nur Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Vordergrund gestanden. Ab 2017 sind Personen pflegebedürftig nach §§ 14 ff. SGB XI, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es handelt sich um Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Dabei muss die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mindestens in der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Die Ermöglichung solange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben kann sowohl von professionellen Pflegekräften (z.B. ambulanten Pflegediensten) als auch von Familienangehörigen (pflegende Angehörige) oder anderen Personen aus dem sozialen Umfeld der pflegebedürftigen Person ohne pflegerische Ausbildung geleistet werden. Die häusliche Unterstützung, Betreuung und Pflege im vertrauten Umfeld wird von vielen pflegebedürftigen Personen gegenüber einer stationären Pflege bevorzugt, weil sie Betroffenen, die täglich auf Hilfe angewiesen sind, so lange wie möglich den Bezug zum angestammten Sozialraum und damit einhergehend die Lebensqualität und Selbstbestimmtheit in der gewohnten Umgebung erhält. Mit der Stabilisierung der häuslichen Lebenssituation verbunden ist auch die Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten.

Die in § 3 genannte zweite Zielgruppe umfasst pflegende Angehörigen und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Pflegende Angehörige sind Personen, die dem familiären Umfeld zuzurechnen sind. Die Ergänzung um die vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen macht deutlich, dass der Terminus der pflegenden Angehörigen nicht zu eng gefasst ist. In diesem Sinn angewandt sind als vergleichbar nahestehende Personen solche anzusehen, zu denen die pflegebedürftige Person einen Bezug hat, der auf Dauer angelegt ist und der sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen füreinander begründen. Dies stellt insofern eine Abgrenzung zu rein nachbarschaftlichen Beziehungen dar.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Absatz 1 stellt die Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie zur Rücknahme und zum Widerruf klar. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung, Rücknahme und Widerruf erfolgt im Sinne der verwaltungshandelnden Zuständigkeit und stellt gegenüber der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung keine Erweiterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren ist den Stadt- und Landkreisen übertragen, weil sie durch die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am ehesten entscheiden können, ob ein Angebot die notwendigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Maßgeblich ist dabei, auf wessen Kreisgebiet das Angebot erbracht wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass für überregionale Angebotsträger eine für das ganze Land geltende Anerkennung als nicht sachgerecht erachtet wird, sondern vielmehr die Anerkennung immer unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und in Kenntnis der vorhandenen Angebotsstrukturen erfolgen sollte. Um bei Kreisgrenzen überschreitenden Angeboten oder Angeboten, die in benachbarten Kreisen auftreten, einheitliche Anerkennungsverfahren und -entscheidungen herbeizuführen, ist ein Austausch zwischen benachbarten Kreisen zielführend.

Absatz 2

Absatz 2 stellt die Zuständigkeiten im Förderverfahren differenziert nach Fördergebern dar. Hierbei ergeben sich gegenüber der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung keine wesentlichen Änderungen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt klarstellend die Zuständigkeit für die Durchführung des Förderverfahrens von Modellvorhaben unter entsprechender Anwendung von Absatz 2. Das heißt bei Modellvorhaben mit ausschließlich kommunaler Basisfinanzierung sind die Stadt- und Landkreise, bei Modellvorhaben basisfinanziert ausschließlich aus Mitteln der Arbeitsförderung ist die Arbeitsagentur zuständig. Bei Modellvorhaben mit Landesförderanteilen ist der Koordinierungsausschuss nach § 5 entsprechend der bisherigen Praxis für die Durchführung des Förderverfahrens zuständig. Die Ausführung erfolgt dann durch das Sozialministerium als geschäftsführender Stelle des Koordinierungsausschusses.

Zu § 5 (Koordinierungsausschuss)

Absatz 1

Der Koordinierungsausschuss ist - entsprechend der Regelungen der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung - das Gremium auf Landesebene, welches das bundesgesetzlich als Komplementärfinanzierung gestaltete Förderverfahren auf Landesebene bündelt. Ausgehend von der zunehmenden Bedeutung und Stärkung struktureller Maßnahmen zur Unterstützung von Pflege zu Hause, kann künftig der Koordinierungsausschuss auch allgemeine Empfehlungen zur Anerkennung, Qualitätssicherung, Angebotstransparenz und Förderung abgeben. Diese haben keine unmittelbare Verbindlichkeit, jedoch können sie der Orientierung und Unterstützung aller am Verfahren Beteiligten dienen und diesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Sozialministeriums im Hinblick auf die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen allen an den Verfahren Beteiligten sowie im Hinblick auf die Förderung eine Schnittstellenfunktion zwischen gemeinsamer zuständiger Stelle der Pflegekassen, Kommunalen Landesverbänden, Arbeitsverwaltung, Beratungsagenturen sowie Leistungserbringer- und Betroffenenverbänden. Hierbei ergeben sich gegenüber der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung keine Änderungen.

Absatz 3

Absatz 3 ist inhaltsgleich von der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung übernommen worden. Dort wird geregelt, dass im Koordinierungsausschuss das Einvernehmen zwischen den an der Finanzierung beteiligten Partnern Land, Kommunale Gebietskörperschaften, Arbeitsverwaltung und Landesverbände der Pflegekassen sowie Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. über die Förderung von Angeboten zur Alltagsunterstützung, Initiativen des Ehrenamts, Modellvorhaben sowie Selbsthilfemaßnahmen hergestellt wird. Die Regelung zur Herstellung des Einvernehmens ist insbesondere deswegen sachgerecht, weil aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen ein Budget (derzeit 25 Mio. EUR bundesweit) zur Verfügung steht. Dieses wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt und wiederum nach einer Richtgröße – Zahl der über 65-Jährigen des Vorvorjahres - den Stadt- und

Landkreisen zugeordnet. Eine Abstimmung über die Verteilung der Fördermittel auf Landesebene fällt dementsprechend in den Aufgabenbereich der an der Förderung beteiligten Körperschaften und Verbände auf Landesebene. Können Komplementärfördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen nicht ausgeschöpft werden, entscheidet der Koordinierungsausschuss über die Zuteilung dieser Mittel. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand würde entstehen, wenn in jedem Stadt- und Landkreis ein eigener Förderausschuss gebildet werden müsste.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt, welche Partner im Koordinierungsausschuss vertreten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt- und Landkreise für die Anerkennung zuständig sind, ist es notwendig, dass die Kommunalen Landesverbände künftig nicht nur mit einem Sitz, sondern künftig mit zwei Sitzen im Gremium vertreten sind. Wie bislang werden zur Teilnahme beratend die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die privaten Leistungserbringer sowie in Vertretung der Verbände von Pflegebedürftigkeit Betroffenen der Landessenorenrat hinzugezogen. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass bei Bedarf weitere Partner beratend hinzugezogen werden können. Hierzu können beispielsweise die Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden, die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft oder bei Angeboten, die sich an Menschen mit Behinderungen und deren pflegende Angehörige richten, die Vertretungen der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen zählen.

Zu § 6 (Angebote zur Unterstützung im Alltag)

§ 6 nennt die Arten der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Pflegestärkungsgesetzen die Angebotsprofile der Angebote zur Unterstützung im Alltag differenziert dargestellt. In § 45a Absatz 1 SGB XI werden als Angebote zur Unterstützung im Alltag genannt: Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Alltag.

Insofern werden in der UstA-VO die bisherigen Begrifflichkeiten der Betreuungsangebote-Verordnung, wie beispielsweise niedrighschwellige Betreuungsangebote, nicht mehr angewendet, sondern vom neuen Begriff nach § 45a SGB XI „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ abgelöst. Die Angebote nach § 45a Absatz 1 SGB XI sind unterstützender Natur und haben insoweit ergänzenden eine die häusliche Pflegesi-

tuation stabilisierenden Charakter. Daher dürfen die zu erhebenden Preise für die Durchführung dieser Angebote die Preise für vergleichbare Pflegesachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 ff. SGB XI nicht überschreiten.

Nachdem es in Baden-Württemberg derzeit weit über tausend – derzeit noch begrifflich niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote auf ehrenamtlicher Basis gibt – wird auch weiterhin der Schwerpunkt der Angebote zur Unterstützung im Alltag auf ehrenamtlich getragenen Angeboten liegen. Vor diesem Hintergrund legt § 6 Absatz 1 die Angebote zur Unterstützung im Alltag als grundsätzlich ehrenamtlich strukturierte Angebote fest. Hiervon abweichend werden in § 6 Absatz 2 als Sonderfall die Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal benannt. Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 müssen – wie nach der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung auch - nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 mit Verwaltungsakt durch den zuständigen Stadt- oder Landkreis nach § 4 anerkannt werden.

Die im § 45a SGB XI aufgeführten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden in Baden-Württemberg aufgrund des engen Zusammenhangs von Betreuung und Entlastung vorrangig in einem integrativen Ansatz angeboten werden, der die gesetzes-systematische Unterteilung in § 45a Absatz 1 SGB XI in Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angeboten zur Entlastung im Alltag nicht betont. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Pflegebedürftigen und die pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden der alltagspraktischen Umsetzung einer belastenden Pflege- und Unterstützungssituation sinnvoll. Die Einführung von alltagsunterstützenden Angebotsstrukturen mit weitgefassten Angebotspotenzialen ist ein wichtiger Schritt, der dazu beiträgt, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen so lange wie möglich aufrecht zu erhalten und pflegende Angehörige sowie vergleichbar Nahestehende ganzheitlich zu unterstützen; hierzu zählen jedoch keine Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege. Dabei kommt der individuellen und so einfach wie möglich gestalteten Zusammenstellung der Unterstützungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Diesen Zielen trägt die integrative Angebotsgestaltung Rechnung. Für die Gestaltung der Angebotsstrukturen gilt gleichfalls, dass Angebotsträger das jeweilige Angebotsportfolio so flexibel wie möglich und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, individuellen Bedarfen sowie angepasst an die Ressourcen der ehrenamtlich Engagierten zusammenstellen können.

Absatz 1

Absatz 1 definiert Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI, die ausschließlich ein ehrenamtliches Profil haben. Unter dem Oberbegriff Angebote zur Unterstützung im Alltag finden sich Angebote in Gruppen oder in der Häuslichkeit.

Dies können beispielsweise die landesweit etablierten Betreuungsgruppen für Personen sein, die mit einer Demenz leben oder ähnlich strukturierte Angebote, die sich an von einem Schlaganfall Betroffene richten. Ebenfalls zu nennen sind entsprechende Mischformen. Hierzu zählen häusliche Betreuungsdienste oder Angebote mit dem Schwerpunkt Entlastung, die Alltagsbegleitung für Betroffene, Pflegebegleitung für Angehörige und vergleichbar Nahestehende sowie haushaltsnahe Serviceangebote anbieten. Gleichwohl ist zu erwarten, dass der Schwerpunkt der ehrenamtlich getragenen Angebote auch künftig auf den Betreuungsangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz liegen wird.

Angebote zur Unterstützung im Alltag mit dem Schwerpunkt Betreuung übernehmen die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich.

Angebote zur Unterstützung im Alltag mit dem Schwerpunkt Alltagsbegleitung umfassen Hilfen für pflegebedürftige Menschen, die bedingt durch nachlassende eigene Fähigkeiten und Ressourcen zunehmend Probleme damit haben, ihre alltäglichen Pflichten und Aufgaben zu bewältigen. Hierzu können Begleitung zum Einkaufen, zum Gottesdienst, beim Besuch auf dem Friedhof, gemeinsames Kochen, Unterstützung beim Umgang mit Behördenangelegenheiten, Unterstützung bei der Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Kaffeetrinkens mit Freunden, Impulse für soziale Kontakte geben u.a. zählen. Im Vordergrund stehen kleinere ergänzende, die Eigenständigkeit erhaltende Hilfen, deren Inhalte durch ein Konzept den für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreisen nachzuweisen sind und nicht die vollständige Übernahme von Tätigkeiten im Alltag.

Angebote zur Unterstützung im Alltag mit dem Schwerpunkt Pflegebegleitung umfassen zugehende, verlässliche, organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung, die zur besseren Bewältigung des Pflegealltags beitragen kann und Angehörige und vergleichbar Nahestehende beisteht, sich der schwierigen Aufgabe der Pflege zu stellen, diese positiv zu gestalten und somit zu entlasten.

Angebote zur Unterstützung im Alltag mit dem Schwerpunkt Entlastung umfassen ergänzende Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Hierzu zählen beispielsweise Hilfe bei üblichen Reinigungsarbeiten, der Wäschepflege, der Blumenpflege, der Schneeräumung oder kleineren Reparaturen beispielsweise durch so genannte ehrenamtlich getragene Reparatur-Dienste oder Fahrdienste zum Arzt oder anderen Terminen, Botengänge etwa zu Post, Apotheke oder Bücherei.

Der Schwerpunkt der Strukturentwicklung liegt in Baden-Württemberg auf ehrenamtlichen Engagementprofilen im Vor- und Umfeld von Pflege im Unterstützungsmix regionaler Quartiersentwicklungen.

Es können auf schriftlichen Antrag Angebote anerkannt werden, in denen ehrenamtlich Engagierte sowie aus der Bürgerschaft Tätige eingesetzt werden. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn der jeweils für das Anerkennungsverfahren zuständige Stadt- oder Landkreis eine elektronische Antragstellung ermöglicht. Ehrenamtlich Engagierte erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich für die ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen (als Auslagenersatz oder Pauschalbetrag zur Vermeidung eines hohen bürokratischen Abrechnungsaufwands). Dabei wird davon ausgegangen, dass der Charakter des Angebots von ehrenamtlichem Engagement geprägt ist und ein Auslagenersatz dementsprechend nachrangig ist. Es können auch Angebote mit sogenannte bürgerschaftlich „Tätigen“ anerkannt werden, die im Sinne eines freiwilligen Einsatzes „tätig werden“. Dabei ist die „Tätigkeit“ nicht im Sinne eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit Weisungsgebundenheit über Art, Ort und Zeit charakterisiert.

Eine geringfügige Beschäftigung oder anderweitige arbeitsvertragliche Bindung ist im Übrigen ein Ausschlusskriterium für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag.

Aus der Bürgerschaft Tätige sind solche Personen, die für ihren Einsatz ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dabei kann als Grundlage der Aufwandsentschädigung ein Betrag eingesetzt werden, der sich am Zeitaufwand orientiert, wobei die so genannte Übungsleiterpauschale (derzeit 2.400 Euro/Jahr) nach dem Einkommensteuergesetz der Höhe nach die Obergrenze markiert. Sofern sich die Aufwandsentschädigung am Zeitaufwand bemisst, ist – mit Blick auf die Jahresobergrenze der Übungsleiterpauschale - bei einer Entschädigung nach Zeitaufwand pro Stunde Zurückhaltung geboten. Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlichem

Engagement und Tätigkeit aus der Bürgerschaft trägt der Tatsache Rechnung, dass es ein Nebeneinander von ehrenamtlichem Engagement ohne Orientierung am Zeitaufwand und von Tätigkeit aus der Bürgerschaft mit Orientierung am Zeitaufwand in der gelebten Praxis gibt. Mit der begrifflichen Unterscheidung zwischen „ehrenamtlich engagiert“ und „aus der Bürgerschaft tätig“ wird die Unterschiedlichkeit von Engagement transparent gemacht. Ein Zahlungscharakter, der einer Entlohnung gleichkommt, ist unzulässig.

Hierzu zählt auch ein Gleichsetzen von Minijob – als nach Art, Ort und Zeit weisungsgebundener Beschäftigung - mit Ehrenamt dies nicht dem Grundprinzip von Ehrenamt im Pflegekontext als freiwilligem, nicht weisungsgebundenem, aus innerer Motivation geleitetem Engagement entspricht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist Ehrenamtlichkeit dadurch gekennzeichnet, dass eine Vergütung grundsätzlich nicht erwartet wird. Die Ausübung von Ehrenämtern dient insofern nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist vielmehr Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber den Belangen des Gemeinwohls.

Im Einzelfall können, sofern die grundsätzlich ehrenamtliche, aus einer bürgerschaftlichen Engagement-Motivation geprägte, Angebotsausrichtung nicht in Frage steht, punktuell Freiwillige (Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) in den Angeboten eingesetzt werden. Dies trägt der Tradition Rechnung, die aus den früheren Tätigkeiten von Zivildienstleistenden gelebte Praxis ist, Freiwillige entsprechend der jeweiligen Einsatzgebiete ergänzend und insofern begleitend beispielsweise in ehrenamtlich organisierten Nachbarschaftshilfen einzusetzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Grundhaltung für den Einsatz im Angebot auf Freiwilligkeit und nicht auf dem Wunsch nach einer Beschäftigung beruht und die Angebote überwiegend von ehrenamtlich Engagierten oder aus der Bürgerschaft Tätigen erbracht werden.

Mit Blick auf die leichte Zugänglichkeit der ehrenamtlichen Angebote wird keine besondere Rechtsform vorgegeben. Träger, die mehrere Leistungs- und Angebotsprofile verantworten – beispielsweise ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und auch Träger eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag mit ehrenamtlicher Engagementstruktur – müssen diese unterschiedlichen Profile transparent und deutlich voneinander abgrenzen, dies gilt insbesondere für die Rechnungslegung und den Personaleinsatz. Bei den Angeboten in Gruppen wird von einer Gruppengröße von mindestens drei Pflegebedürftigen ausgegangen. Im Einzel-

fall kann angepasst an das Angebotsprofil eine Aufstockung durch nicht pflegebedürftige Personen erfolgen.

Absatz 2

Abweichend von den ehrenamtlichen Angebotsprofilen nach Absatz 1 definiert Absatz 2 den Sonderfall der Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal. Dabei erfolgt die Beschäftigung in der Regel gegen Entgelt, das Sozialversicherungspflicht auslöst. Dies soll auch dazu beitragen, Altersarmut zu vermeiden sowie eine eigenständige Absicherung zu ermöglichen. Da im Betätigungsfeld Pflege auch Personen für einen Einsatz bereit sein können, die eine anderweitige sozialversicherungsrechtliche Absicherung haben, ist es möglich auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zuzulassen. § 10 Absatz 1 Nummer 7 ergänzt, dass vom Träger des Serviceangebots eine Erklärung abzugeben ist, dass für eingesetztes Personal Mindestlohn gezahlt wird.

Im Einzelfall können, sofern das Angebotsprofil grundsätzlich auf haushaltsnahe Serviceleistungen durch Beschäftigte ausgerichtet ist, punktuell Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst (FSJ oder Bufdi) in den Angeboten eingesetzt werden. Dies trägt der Tradition Rechnung, die aus den früheren Tätigkeiten von Zivildienstleistenden gelebte Praxis ist, FSJler oder Bufdis entsprechend der jeweiligen Einsatzgebiete ergänzend und insofern begleitend beispielsweise in organisierten Nachbarschaftshilfen mit beschäftigtem Personal einzusetzen.

Das Angebotsprofil der Serviceangebote nach § 6 Absatz 2 umfasst ergänzende Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und/oder der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Es handelt sich hierbei um eine flankierende und assistierende verlässliche beigestellte Unterstützung insbesondere zur Stabilisierung hauswirtschaftlicher Verrichtungen. Dabei können diese Dienste durchaus im Vergleich zu den Angeboten nach Absatz 1 sowohl vom inhaltlichen als auch vom zeitlichen Umfang her weitergehend als die Angebote in Absatz 1 sein. Das Konzept muss erkennen lassen, dass es entsprechend der Zielrichtung der Angebote nach § 6 Absatz 1 auch zum Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen sowie die individuelle Pflege- und Betreuungssituation zu stabilisieren. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Absatz 1 Nummer 7 verwiesen.

Entscheidend ist, dass die Angebote nicht auf Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 Absatz 1 SGB XI angeboten und erbracht werden. Dies schließt nicht aus, dass

im Rahmen des haushaltsnahen Unterstützungseinsatzes auch Betreuung erfolgen kann. Beispielsweise kann angepasst an die noch vorhandenen Ressourcen im Hinblick auf die Alltagskompetenz der Angebotsnutzenden ein situatives Einbeziehen des Betroffenen stattfinden, etwa beim Geschirrspülen oder einer Mahlzeitenzubereitung. Die Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen werden im Unterschied zu den rahmenvertraglich abgesicherten Qualitätsstandards ambulanter Dienstleistungen auf der Grundlage „vereinfachter“ Qualitätsstandards nach der UstA-VO erbracht. Die vorgelegten Konzepte müssen die flankierende und assistierende Unterstützung in Abgrenzung zu den mehr auf Sicherstellung ausgerichteten umfänglicheren hauswirtschaftlichen Versorgungsangeboten deutlich betonen, die sich aus dem Rahmenvertrag für ambulante Pflege nach § 75 Absatz 1 SGB XI ableiten.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine beispielhafte nicht abschließende Aufzählung von in Betracht kommenden Angeboten. Aufgrund der in Baden-Württemberg entwickelten bisherigen Strukturen, sind hauptsächliche Angebotsprofile die Betreuungsgruppen für Menschen die an Demenz erkrankt sind. Gleichwohl wird erwartet, dass sich künftig auch Angebote zur Alltags- und Pflegebegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen entwickeln werden sowie familienentlastende Dienste für pflegebedürftige behinderte Kinder mit Unterstützungsbedarf.

Zu § 7 (Initiativen des Ehrenamts)

Die Begriffsdefinition der Initiativen des Ehrenamts ist inhaltsgleich aus der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung übernommen worden.

Im Mittelpunkt der Initiativen des Ehrenamts steht die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen sowie pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden; hierzu zählen jedoch keine Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege. Ziel ist die Schaffung bedarfsorientierter alternativer Hilfeangebote als ergänzendes Element in der Versorgung und Betreuung.

Die Initiativen des Ehrenamtes richten sich grundsätzlich an Personen, die nach § 14 SGB XI pflegebedürftig sind. Im Unterschied zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 können die Initiativen des Ehrenamts auch Personen an der Schwelle zu Unterstützungs- und Pflegebedarf einbeziehen. Die Initiativen des Eh-

renamts bedürfen im Gegensatz zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag keiner Anerkennung nach § 6 Absatz 1.

Zu § 8 (Selbsthilfe)

Die Begriffsdefinition der Selbsthilfe ist inhaltsgleich aus der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung übernommen worden. Im PSG II ist die vormalige Regelung des § 45d Absatz 2 SGB XI inhaltsgleich in § 45d SGB XI übernommen worden.

Durch die Einführung einer eigenständigen Norm im SGB XI wird die Bedeutung der Selbsthilfe unterstrichen. Dem wurden durch einen eigenständigen § 8 Selbsthilfe sowie einen eigenständigen Abschnitt 4 für die Förderung der Selbsthilfe Rechnung getragen.

Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden sein. Sie verfolgen das Ziel, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen. Ihre Arbeit ist nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet.

Als Selbsthilfeorganisationen gelten Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung (z.B. Interessenvertretung im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich, aber auch Vernetzung von Selbsthilfegruppen, Herausgabe von Medien, Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen, Seminare, Konferenzen und Tagungen).

Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume), Beratung oder supervisorische Begleitung unterstützen.

Zu „Abschnitt 2“ Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Zu § 9 (Zweck der Anerkennung)

Absatz 1

Absatz 1 erläutert zum einen den Zweck der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag als eine Voraussetzung für die Einsetzbarkeit des zweckgebundenen Entlastungsbetrags in Höhe von EUR 125 nach § 45b SGB XI für in der Pflegeversicherung versicherte Personen. Darüber hinaus wird es Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 ermöglicht, den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI und damit die Einsetzbarkeit von bis zu 40 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Pflegesachleistungsbetrags zu verwirklichen. Ohne die durch die Stadt- und Landkreise durchgeführte Anerkennung als Verwaltungsakt können die Versicherten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gegenüber den Pflegekassen den zweckgebundenen Entlastungsbetrag und den sich aus dem Umwandlungsanspruch ergebenden Leistungsbetrag im Wege der Kostenerstattung nicht geltend machen. Durch den Einsatz des zweckgebundenen Entlastungsbetrags und die Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs wird erwartet, dass sich dieser auf die Entwicklung neuer Angebote zur Unterstützung im Alltag positiv auswirken wird.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das durch die Stadt- und Landkreise durchzuführende Anerkennungsverfahren die Qualität der Angebote zur Unterstützung im Alltag sicherstellt. Dies entspricht den Vorgaben nach SGB XI, Leistungen der Pflegeversicherung zweckgebunden für qualitätsgesicherte Maßnahmen einzusetzen. Dies ist insbesondere angesichts der in Baden-Württemberg überwiegend von ehrenamtlichem Engagement getragene Angebotsstruktur von Bedeutung, die sich auch in der für die Betroffenen einfachen Zugänglichkeit und in dem die professionelle Pflegeversorgung ergänzenden Charakter der Angebote zeigt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt - wie in der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung dargestellt - klar, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf öffentliche Förderung begründet. Die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung nach § 45c

Absatz 2 SGB XI (Komplementärfinanzierung) ist nachrangig und ergänzt insoweit einen Zuschuss des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder Mittel der Arbeitsförderung (Basisfinanzierung). Bei der Basisfinanzierung handelt es sich um freiwillige Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsplanungen. Die Fördervoraussetzungen sowie das Förderverfahren sind in Abschnitt 3 der UstA-VO geregelt.

Zu § 10 (Voraussetzungen für die Anerkennung)

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung im Einzelnen aufgeführt. § 10 steht in engem Zusammenhang mit § 6. Die dem Stadt- oder Landkreis vorzulegende Konzeption nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 muss auch die in § 6 genannten Rahmenbedingungen beachten. Durch den in Absatz 1 Nummer 1 gemachten Verweis auf § 13 Absatz 4, der gleichermaßen die Voraussetzung für die Inhalte der Förderung enthält, werden die geforderten Aussagen zu den Qualitätsmerkmalen benannt.

Die Angebote von § 6 müssen alle in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Aus dem Konzept muss hervorgehen, dass die Qualifikation der anleitenden Fachkraft dem jeweiligen Angebotsprofil entspricht. Darüber hinaus wird für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 2 zusätzlich noch das Erfüllen der Voraussetzungen in Absatz 1 Nummer 7 erforderlich.

Nachdem zu erwarten ist, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag vorrangig von ehrenamtlichem Engagement getragen sind, finden entsprechend auch die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Absatz 7 SGB XI zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe

sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (GKV-Empfehlungen zur Förderung) auf die Anerkennung entsprechende Anwendung, auch wenn sie sich auf Voraussetzungen zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen beziehen. Im Zuge der Gleichbehandlung werden die GKV-Empfehlungen zur Förderung auch entsprechend auf Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 2 angewandt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Anerkennungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen den Inhalten der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung. Insbesondere wird zur Qualitätssicherung eine Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft nach Absatz 1 Nummer 2 gefordert sowie dass das Angebot nach Absatz 1 Nummer 3 regelmäßig und verlässlich angeboten wird. Zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit wird erwartet, dass angestrebt wird, dass das Angebot mindestens einmal je Woche zumindest drei Pflegebedürftige erreicht oder die Einzelbetreuung von Pflegebedürftigen an mindestens drei Tagen je Woche ermöglicht. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise - je nach konzeptioneller Ausrichtung des Angebotes - abgewichen werden, beispielsweise bei ehrenamtlich getragenen Angeboten wie Schneeräumung, Freizeitangeboten „Urlaub ohne Koffer“ sowie Tagesbetreuung am Wochenende einmal monatlich.

Mit Blick auf die durch die Erweiterung der Angebotsprofile neu konzipierten Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit Beschäftigten werden in Nummer 7 aus Gründen der Qualitätssicherung besondere konzeptionelle Anforderungen gestellt. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal nach § 6 Absatz 2 sollen ihre Konzeption nicht ausschließlich auf die Verrichtung alltagspraktischer Unterstützung ausrichten, sondern auch die sozialen und psychosozialen Belange der Pflegebedürftigen und informell Pflegenden berücksichtigen. Dies bedeutet, dass nicht nur die Dienstleistung erbracht wird (beispielsweise die Schneeräumung), sondern auch Aufmerksamkeit für die Situation der Betroffenen vorhanden ist und im Sinne einer „Kümmerer-Funktion“ deren Befinden wahrgenommen und im Bedarfsfall auch weitergehende Unterstützung veranlasst wird. Gerade bei Angebotsprofilen mit zugehender Unterstützung im häuslichen Pflegeumfeld und im Hinblick auf ein zu erwartendes Aufwachsen professioneller Serviceagenturen, ist die persönliche Zuwendung, insbesondere auch angesichts einer immer größeren Zahl allein lebender vulnerabler Betroffener, ein wesentliches und unverzichtbares Qualitätsmerkmal zu deren Schutz und Wohl.

Absatz 2

Absatz 2 fasst die Aufgaben der Fachkraft zusammen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Begleitung und Unterstützung angepasst an die Zielgruppe eines Angebots und möglichst kontinuierlich erfolgt. Zu den Aufgaben – insbesondere bei eh-

renamtlich getragenen Angeboten – können beispielsweise die Durchführungen von Fallbesprechungen und regelmäßigen Teamsitzungen zählen.

Absatz 3

Absatz 3 zählt beispielhaft, aber nicht abschließend in Betracht kommende Berufsgruppen für die Fachkräfte auf. Die Berufsgruppen nach Nummern 1 bis 6 waren bereits in der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung enthalten. Mit Blick auf die neuen Angebotsprofile zur Unterstützung im Alltag für haushaltsnahe Serviceleistungen erfolgt eine Erweiterung der Berufsgruppen auf Fachkräfte der Familienpflege und Dorfhilfe sowie auf Fachkräfte der Hauswirtschaft. Eine Nennung weiterer Berufsgruppen hätte den von den GKV-Empfehlungen zur Förderung vorgegebenen Rahmen zu sehr erweitert. Die aufgenommene Öffnungsklausel ermöglicht jedoch die Eignung anderer Berufsgruppen, beispielsweise von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspflegern, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Arzthelferinnen und Arzthelfern oder Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Wege einer Einzelfallentscheidung zu prüfen. In die Entscheidung sind der berufliche und persönliche Werdegang, entsprechende Zusatzqualifikationen und außerdem Leitungs- und Führungsbefähigungen mit einzubeziehen. Die Entscheidungsgründe sind als Grundlage der Anerkennung aktenkundig zu machen. Wesentlich ist, dass die Qualifikation der Fachkraft dem Bedarf der Zielgruppe der betreuten Personen entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass der Fachkraftqualifizierung der Abschluss einer 3-jährigen Ausbildung zu Grunde liegt.

Absatz 4

Absatz 4 schließt – wie nach der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung - die Anerkennung von Angeboten zur Alltagsunterstützung durch Einzelpersonen aus. Dies trägt der Anforderung einer regelmäßigen Qualitätssicherung Rechnung sowie den Anforderungen an Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote, die bei Einzelpersonen nicht strukturell gesichert werden können. Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und zum Schutz vor Überforderung der Einzelpersonen erfolgt eine bewusste Beschränkung auf Gruppenstrukturen für alle Arten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die in den Angeboten eingesetzten Personen persönlich geeignet sein müssen. Die Feststellung der persönlichen Eignung soll in vereinfachter Form erfolgen, um ehrenamtliches Engagement nicht durch unangemessene Hürden im Vorfeld zu bremsen. Dies bedeutet, dass die Angebotsträger sowie die für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise bei ehrenamtlichem Engagement grundsätzlich die Eignung unterstellen. Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 2 wird unterstellt, dass im Rahmen der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. Abschlusses eines Arbeitsvertrags die Eignung der Arbeitsnehmerin bzw. des Arbeitnehmers mitgeprüft wird. Liegen Gründe für Zweifel an der Eignung vor, kann vom Angebotsträger oder von den für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreisen diesbezüglich eine Prüfung veranlasst werden. Diese Regelung dient der Qualitätssicherung.

Absatz 6

Absatz 6 gibt die Mindestanforderungen an die Qualifizierung der in den Angeboten eingesetzten Personen sowie die Inhalte von Schulungen und Fortbildungen vor – ohne einheitliche Schulungsprogramme vorzuschreiben - und trägt somit einer qualitätsgesicherten Erbringung der Angebote Rechnung. Die Schulungsinhalte entsprechen im Wesentlichen denen der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung. Zur Stärkung der Inklusionskompetenz zählt zu den Schulungsinhalten neben Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten (Ursachen und Symptome) und ihre psychosozialen Folgen, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen sowie Möglichkeiten der Hilfen auch Basiswissen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Es wird davon ausgegangen, dass in den Schulungen auch Grundkenntnisse zur Ersthilfe vermittelt werden. Neu im Hinblick auf die Schulungsinhalte ist die Besonderheit der Erweiterung auf Hauswirtschaft für Angebote, die gezielt der Entlastung durch haushaltsnahe Serviceleistungen dienen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulungen in der Regel vorbereitend vor dem Einsatz in den jeweiligen Angeboten erfolgen und für neu gewonnene ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige nach § 6 Absatz 1 oder Beschäftigte in haushaltsnahen Serviceangeboten nach § 6 Absatz 2 obligatorisch sind. Ein modular gestaltetes Schulungskonzept ist zulässig. Die für die Schulungen vorgesehenen Stundenzahlen orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins

zur Qualität von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten vom 3. Juli 2015 Der empfohlene Schulungsumfang von 30 Stunden für ehrenamtlich Engagierte soll eine Basisschulung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden beispielsweise über Krankheits- und Behinderungsbilder oder Umgang mit Krisen und Notfallsituationen enthalten, die von einer Schwerpunktschulung mit einem Stundenumfang von 10 Stunden mit zielgruppen- und aufgabenspezifischen Inhalten abgerundet wird. Der empfohlene Schulungsumfang von mindestens 160 Stunden für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal ist insoweit gerechtfertigt als im Gegensatz zu bürgerschaftlich-ehrenamtlich Engagierten, die von einem Dienstleister eingesetzten haupt- oder nebenberuflichen Kräfte Leistungen in einem größeren Zeitumfang und in wechselnden Unterstützungssituationen erbringen. Zudem kann bei entgeltlich beschäftigtem Personal eine Eigenmotivation nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden. Andererseits erfordert die Verantwortung der Angebotsträger und das Schutzbedürfnis der Nutzenden angemessen qualifizierte Einsatzkräfte.

Die stundenbasierten Schulungsanforderungen sind als Soll-Regelungen gestaltet, die im Grundsatz einer Muss-Regelung entsprechen, jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen einen Ermessensspielraum zulassen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige in den Angeboten nach § 6 Absatz 1 oder Beschäftigte in Angeboten nach § 6 Absatz 2 über ein hohes Maß an Vorerfahrungen verfügen, die von Relevanz für das Angebotsprofil sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine ehemalige Altenpflegerin oder ein ehemaliger Altenpfleger in einem Betreuungsangebote engagiert. Oder dies kann der Fall sein, wenn Personen, die im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen betreut haben und im Rahmen dieses Einsatzes spezifisch vorbereitend und begleitend geschult worden sind, die Betreuung nach Beendigung des Einsatzes im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements oder einer Tätigkeit aus der Bürgerschaft fortsetzen. Dies kann auch der Fall sein, wenn beispielsweise Beschäftigte in einem haushaltsnahen Serviceangebot (Einkaufsdienst) über eine abgeschlossene Ausbildung beispielsweise im Bereich Altenpflege oder Hauswirtschaft verfügen. Prinzipiell liegt die Entscheidung, eine Ausnahmeregelung im Wege des Ermessensspielraums anzustreben in der Verantwortung des Angebotsträgers, die gegenüber der Anerkennungsstelle zu begründen ist.

zu § 11 (Angebotstransparenz und Qualitätssicherung)

Umfassende Informationen über die vorhandenen Angebote ermöglichen es, der individuellen Pflegesituation angepasste Angebote in Anspruch zu nehmen. Qualitätssicherung ist angesichts der Schutzbedürftigkeit der vulnerablen Zielgruppen der Angebote eine Notwendigkeit, um ein Leben in Würde zu sichern, auch wenn Pflege- und Unterstützungsbedarf besteht.

Absatz 1

Absatz 1 stellt die unverzügliche und damit zeitnahe Informationspflichten der für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise klar. Da es sich um ein Kostenerstattungsverfahren handelt, ist es notwendig, die Kostenträger - Landesverbände der Pflegekassen, Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg - unverzüglich über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung zu informieren.

Absatz 2

Zur Verbesserung der Angebotstransparenz im Sinne von Verbraucher- und Nutzerfreundlichkeit stellt Absatz 2 die grundsätzliche Verpflichtung der für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise zur Führung, stetigen Aktualisierung und Veröffentlichung von Daten klar. Als Mindestdaten sind in anonymisierter Form die Daten (Bezeichnung und Kontaktdaten, Zielgruppen, Beschreibung, Art, Umfang und Preis der Angebote) zu führen. Diese Daten stellen lediglich Informationen über das Angebot dar und erhalten daher keine personenbezogenen Daten. In engem Sachzusammenhang mit Absatz 3 werden hierbei die GKV-Empfehlungen zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 SGB XI (GKV-Empfehlungen nach § 7 Absatz 4 SGB XI) berücksichtigt. Bisher werden von den Stadt- und Landkreisen Angebotslisten in Papierform an die in Absatz 1 genannten Träger übermittelt. Künftig sollen die Daten auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dies wird zur Entbürokratisierung beitragen.

Absatz 3

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung zur Datenübermittlung stellt Absatz 3 klar, dass die für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise den Landesverbänden der Pflegekassen mindestens einmal jährlich eine Datenübersicht nach

Absatz 2 zur Verfügung stellen. Die Berücksichtigung der GKV-Empfehlungen nach § 7 Absatz 4 SGB XI ermöglicht zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands für die Stadt- und Landkreise die Anwendung einer webbasierten Datenübermittlung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Berichtspflichten der Angebotsträger insbesondere zur Ausgestaltung der regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote. Der Angebotsträger ist der Anerkennungsbehörde auskunftspflichtig, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, die das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen in Zweifel ziehen. Ein Tätigkeitsbericht über das Vorjahr gibt Rechenschaft über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen und zusätzlich einen Ausblick auf die Entwicklung im laufenden Jahr.

Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es den für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreisen, in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Einhaltung der Qualitätsstandards in Zweifel ziehen, aktiv zu werden und eine Prüfung vor Ort vorzunehmen.

Zu „Abschnitt 3“ Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte

Zu § 12 (Fördergrundsätze)

Die Förderung ist in Baden-Württemberg auf den Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Unterstützungsstrukturen in der häuslichen Pflege ausgerichtet, die im Spektrum zwischen häuslicher Versorgung und professioneller ambulanter Pflege dazu beitragen, ergänzend zu den vorhandenen Diensten und Einrichtungen eine Vielfalt zusätzlicher Angebote und Initiativen für Pflegebedürftige sowie pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende zu schaffen, dauerhaft zu erhalten und damit häusliche Pflege zu ergänzen, zu unterstützen und zu entlasten sowie durch alternative Hilfeangebote, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern und durch individuelle Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere in Angeboten und Initiativen für Menschen mit Behinderungen, die in gleicher Weise Adressat der Verordnung sind, soll das durch die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel

26 Absatz 1 geforderte Konzept des Peer-Counseling, die Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen, als zentraler Aspekt zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe Berücksichtigung finden.

Zu § 13 (Allgemeine Fördervoraussetzungen)

Absatz 1

Absatz 1 nennt als Förderprofile

- Ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI, die eine Anerkennung nach § 4 Absatz 1 erhalten haben und
- Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Absatz 2 Nummer 2 SGB XI.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auf Gewinnerzielung ausgerichtete Angebote für haushaltsnahe Serviceleistungen nach § 6 Absatz 2 keine Förderung erhalten können, da die Strukturentwicklung auf den Ehrenamtssektor ausgerichtet ist und der Dienstleistungssektor und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Eigenmittel zu finanzieren ist.

Absatz 3

Aus Gründen der Angebotstransparenz ist nach Absatz 3 die Zahl der ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen offenzulegen, nicht jedoch deren Namen. Durch den Verweis auf § 6 Absatz 1 gelten auch die Ausführungen in der dortigen Begründung gleichermaßen für die Fördervoraussetzungen entsprechend und zwar nicht nur für die Angebote zur Unterstützung im Alltag, sondern auch für die Initiativen.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass wesentliche Fördergrundlage die Vorlage einer aussagefähigen Konzeption für das Angebot oder die Initiative ist, legt den Rahmen für die wesentlichen Qualitätsmerkmale fest. Damit werden die inhaltlichen Mindestanforderungen in den Konzeptbeschreibungen sowohl der Angebote zur Unterstützung im Alltag als auch der Initiativen des Ehrenamts in der Pflege bei Beantragung einer Förderung festgelegt.

Zu § 14 (Besondere Fördervoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag)

Absatz 1

Im Hinblick auf die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 nimmt Absatz 1 Bezug auf die konzeptionellen Anforderungen, die bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 10 zur Qualitätssicherung gewährleistet sein müssen. Hervorzuheben ist, dass neben den Aussagen zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sowie zur Schulung und Fortbildung, insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung der bürgerschaftlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen sicherzustellen ist, die durch die Stadt- und Landkreise bereits im Zuge des Anerkennungsverfahrens für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 überprüft werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt – wie in der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung - klar, dass die Förderung vorrangig auf den ambulanten Bereich - die Pflege zu Hause - auszurichten ist. Ein Gruppenangebot für Teilnehmende von außerhalb, örtlich auch unter Nutzung von Räumen einer stationären Pflegeeinrichtung, oder die Fortsetzung eines häuslichen Betreuungsangebots auch während eines Krankenhausaufenthalts oder einer Rehabilitationsmaßnahme des Betroffenen als Besuchsdienst, ist förderunschädlich.

Zu § 15 (Inhalt der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag)

§ 15 stellt klar, dass die Förderung nur den tatsächlich entstandenen Aufwand berücksichtigt. Eine Bestätigung im Förderantrag stellt sicher, dass die Aufwandsentschädigungen den Orientierungsrahmen der so genannten Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen und dem tatsächlichen Aufwand – bei aus der Bürgerschaft Tätigen auch dem Zeitaufwand - entsprechen. Gefördert werden außerdem Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten und Tätigen, die fachliche Anleitung sowie Koordination und Organisation der Hilfen und die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

Zu § 16 (Besondere Fördervoraussetzungen für Initiativen des Ehrenamts)

§ 16 zählt die besonderen Qualitätsmerkmale auf, die im Konzept einer Initiative des Ehrenamts zwingend enthalten sein müssen. Neben Aussagen zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit ist das Angebot der Supervision im Bedarfsfall hervorzuheben, Die Regelung weicht insoweit von der Regelung für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 14 ab als dort eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der bürgerschaftlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen, also eine stets verfügbare Fachkraft, vorgesehen ist.

Zu § 17 (Inhalte der Förderung von Initiativen des Ehrenamts)

§ 17 stellt klar, dass die Förderung nur den tatsächlich entstandenen Aufwand berücksichtigt. Eine Bestätigung im Förderantrag stellt sicher, dass die Aufwandsentschädigungen den Orientierungsrahmen der so genannten Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen und dem tatsächlichen Aufwand – bei aus der Bürgerschaft Tätigen auch dem Zeitaufwand - entsprechen. Gefördert werden außerdem Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten und Tätigen sowie Koordination und Organisation der Hilfen sowie angemessener Versicherungsschutz.

Zu § 18 (Besondere Fördervoraussetzungen für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte)

Absatz 1

Bei der Förderung von Modellvorhaben erfolgt in Anlehnung an die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der keine Abgrenzung zwischen somatisch Pflegebedürftigen und Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz vornimmt, eine Erweiterung auf Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für alle von Pflege- und Unterstützungsbedarf Betroffenen. Ziel der Förderung von Modellvorhaben ist, neue Versorgungskonzepten und -strukturen zu entwickeln. Aufgrund der Zunahme der Zahl an einer Demenz erkrankten Menschen werden insbesondere Modellvorhaben zu fördern sein, die diesen Personenkreis in den Mittelpunkt stellen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Förderung vorrangig auf den ambulanten Bereich - die Pflege zu Hause - auszurichten ist, wobei eine Einbeziehung stationärer Angebote unter Vernetzungsaspekten ein Modellvorhaben nicht von der Förderung ausschließt.

Absatz 3

Die Formulierung greift die GKV-Empfehlungen zur Förderung auf und stellt die Anforderungen an eine Modellkonzeption klar.

Absatz 4

Die Formulierung greift die GKV-Empfehlungen zur Förderung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung auf.

Zu § 19 (Förderverfahren)

Absatz 1

Aufgrund der Kenntnisse über regionale Strukturen sowie zu deren Unterstützung sind die Stadt- und Landkreise über Empfehlungen in die Antragstellung einbezogen. Die Antragsfrist soll die jahresgerechte Befassung mit den Förderanträgen durch den Koordinierungsausschuss nach § 5 gewährleisten.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Antragstellende die Klärung über eine Finanzierungsbeziehung als Basisfinanzierung aus Mitteln der Arbeitsförderung, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder des Landes oder der Arbeitsförderung herbeizuführen hat. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein und die von den Finanzierungsbeteiligten getroffenen Finanzierungszusagen verbindlich sein.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die dem Bedarf entsprechende Aufteilung des gesamten Fördervolumens auf die Stadt- und Landkreise. Da die Gruppe der über 65-Jährigen von Pflegebedürftigkeit besonders betroffen ist, wurde dieser Bevölkerungsanteil zu Grunde gelegt. In Satz 2 wird festgelegt, dass die von den Stadt- und Landkreisen

nicht ausgeschöpften Mittel der Pflegekassen entsprechend der Entscheidung des Koordinierungsausschusses dem Förderzweck zugeführt werden können.

Zu § 20 (Auszahlung der Fördermittel)

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass das Land oder die kommunalen Gebietskörperschaften oder die Arbeitsverwaltung und die gesetzliche Pflegeversicherung jeweils für ihre Förderanteile und deren Verwendung selbst verantwortlich sind. Um die weitere Abwicklung des Förderverfahrens zu vereinfachen, bilden die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. eine gemeinsame zuständige Stelle auf Landesebene. Dies dient zur Bündelung des Verfahrens und vermeidet, dass mehrere unterschiedliche Stellen der gesetzlichen Pflegeversicherung mit der Bearbeitung der Antragsunterlagen befasst werden. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. stimmen sich über den Vorsitz der gemeinsamen zuständigen Stelle der Pflegekassen und den Turnus der Aufgabenerfüllung untereinander ab.

Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen nach Herstellung des Einvernehmens im Koordinierungsausschuss nach § 5 die erforderlichen Förderunterlagen an das Bundesversicherungsamt weiterleitet, um die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel der gesetzlichen Pflegeversicherung zu schaffen.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass kein gemeinsamer Förderpool aus Mitteln des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Arbeitsverwaltung besteht.

Zu § 21 (Dauer der Förderung)

Zur Klarstellung werden die unterschiedlichen Förderzeiträume für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfestrukturen gegenüber den Modellvorhaben festgelegt. Durch die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten

Festlegungen von Förderzeiträumen wird deutlich gemacht, dass kein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung nach Ablauf des festgesetzten Förderzeitraums besteht.

Absatz 1

Bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie bei den Initiativen des Ehrenamts handelt es sich um eine Strukturförderung, die grundsätzlich ein Kalenderjahr umfasst und grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt ist.

Absatz 2

Die konzeptionellen Inhalte eines Modellvorhabens bestimmen die angemessene Dauer der Förderung, die höchstens fünf Kalenderjahre betragen darf.

Zu „Abschnitt 4“ Förderung der Selbsthilfe

Zu § 22 (Fördervoraussetzungen)

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die gemeinsame Förderstruktur der in die drei Kategorien Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen unterteilten Initiativen der Selbsthilfe. Im Übrigen sind die Inhalte der Selbsthilfeprofile in § 8 näher ausgeführt. Durch die Verweisung auf die §§ 12, 19, 20 und 21 finden die allgemeinen Verfahrenshinweise und Fördervoraussetzungen entsprechende Anwendung.

Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach Absatz 1 auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI erfolgen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Selbsthilfearbeit neben anderen Aufgaben auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel hat. Die Mittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Finanzierung durch mehrere Förderungsgeber zwar parallel erfolgen kann, eine Doppelfinanzierung aber ausgeschlossen ist.

Zu § 23 (Inhalt der Förderung)

§ 23 stellt klar, dass die Förderung nur den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie Personal- und Sachkosten berücksichtigt, die auf Selbsthilfearbeit im Sinne von § 22 Abs. 1 entfallen. Hierzu zählen Aufwendungen für Raummiete, die Büroausstattung, Medien, Schulungen, Personal- und sonstige Sachkosten.

Zu „Abschnitt 5“ Übergangsvorschriften und sonstige Regelungen

Zu § 24 (Übergangsregelung)

Mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2018 müssen sich alle niedrighschwellige Angebote, die nach der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung anerkannt wurden oder als anerkannt galten, auf der Grundlage der neuen UstA-VO anerkennen lassen. Ziel ist es, zum einen an alle im Land tätigen Angebote dieselben Qualitätsanforderungen zu stellen und zum anderen im Interesse der für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise, der Pflegekassen sowie der kommunalen Sozialplanung alle im Land tätigen Angeboten aus Transparenzgründen gleichermaßen zu erfassen. Die Übergangsfrist ermöglicht es den Angeboten ihre Konzeptionen aktiv, aber gleichwohl mit einem längeren zeitlichen Vorlauf, gegebenenfalls an die neuen inhaltlichen Anforderungen anzupassen.

Zu § 25 (Fachliche und wissenschaftliche Begleitung)

Eine Evaluation soll das Anerkennungs- und Förderverfahren begleitend unterstützen sowie die Wirkungsweisen der neuen Qualitätsanforderungen und Angebotsprofile bewerten, um daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung von ambulanten Versorgungsstrukturen im Vor- und Umfeld von Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie der Anerkennungs- und Förderstrukturen zu ziehen.

Zu § 26 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 106).